

Referat VSA-Tagung, 13. September 2024, Teufen

Urs Hafner

## **Das Erinnern nicht vergessen. Der Datenschutz als Herausforderung für die Archive der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren: Zunächst geht mein Dank an den VSA für das Mandat, das er mir gegeben hat: Den Bericht «Das Erinnern nicht vergessen» schreiben zu dürfen. Für mich als freischaffenden Journalisten und Historiker war das ein Glücksfall: ein spannendes, aktuelles und erst noch herausforderndes Thema.

Was ich dem VSA hoch anrechne: Dass er das kalkulierte Risiko eingegangen ist, einen Fachfremden seine Aussenperspektive auf das archivische Metier zu werfen. Der VSA liess mir freie Hand, er wusste letztlich nicht, was auf ihn zukommen würde – so wenig wie ich.

Ich hoffe, das Risiko hat sich gelohnt. Aber wieso kalkuliertes Risiko? Bin zwar aussenstehend, stehe aber nicht ganz im Abseits, was der VSA wusste: Als Historiker benutze ich immer wieder Archive, zudem hatte ich beim Schweizerischen Bundesarchiv eine befristete Teilzeitanstellung als Redaktor, heute in der Rechercheberatung.

Mein Referat umfasst vier Kapitel: Zuerst erläutere ich mein Vorgehen beim Erstellen des Berichts, weil es das Ergebnis mitgeprägt hat, dann fasse ich die Sichtweisen der von mir Interviewten und konsultierten Autor:innen zusammen, darauf ziehe ich das Fazit – und zum Schluss versuche ich, die drei heiligen «D» des archivischen Diskurses zu hinterfragen: nicht nur den Datenschutz, sondern auch die Digitalisierung und die Demokratie.

## 1. Zum Vorgehen

Die VSA-Vorgabe an mich lautete: Einen essayistischen Bericht zum Thema «Gedächtnispflicht oder Recht auf Vergessen?» zu erstellen mit konkreten Empfehlungen für Archive.

Ich muss gestehen: Anfänglich war mir nicht klar, wo die Brisanz des Themas und insbesondere des «Rechts auf Vergessens» liegt. Ich brachte die poetische Wendung, die aus dem Amerikanischen zu kommen scheint, weniger mit harten Paragrafen als mit weichherzigem Verzeihenkönnen in Verbindung. Bei der Recherche änderte sich das spätestens, als ich den 2018 publizierten NZZ-Artikel von zwei Jurist:innen las. Wenn ich recht sehe, war er es, der zu meinem VSA-Mandat führte.

Ausgehend vom Fall der sogenannten Verdingkinder warfen die Autor:innen den Staatsarchiven vor, sie würden aus Angst, später einmal von ehemals Marginalisierten – wie eben den Verdingkindern – beschuldigt zu werden, ihre Unterlagen *nicht* überliefert zu haben, nun *alle möglichen* Unterlagen aufbewahren und damit den Datenschutz missachten. In ihrer Sammelwut würden die Archive mehr und mehr die Privatsphäre der Individuen verletzen. Sie würden sozusagen das Vergessen vergessen. Den mit der Praxis der Archive Vertrauten brauche ich kaum zu erklären, dass diese Sicht arg verzerrt ist.

In Absprache mit VSA entschied ich mich dafür, neben der Lektüre einschlägiger Texte – das erwähne ich, weil das gar nicht so einfach war, denn das Thema ist bislang von den Sozial- und Geisteswissenschaften kaum vertieft worden – Expert:innen aus dem Feld zu interviewen, und zwar vor allem Archivar:innen und Historiker:innen. Den Diskurs des radikalisierten Datenschutzes entnahm ich hauptsächlich der Publizistik; er ist aber auch in der Politik zu finden.

Wieso habe ich die Historiker:innen so prominent behandelt? Ich bin überzeugt (da schwingt mein Bildungsweg mit): Die Historiker:innen sind

zwar nicht die häufigsten, aber die nachhaltigsten Nutzerinnen der Archive. Was sie in Publikationen festhalten, in Büchern, Pressebeiträgen und Unterrichtsmaterialien für die Schule, kann das kollektive Gedächtnis einer Gesellschaft prägen und verändern, siehe nochmals das Beispiel Verdingkinder. Ihr Schicksal ist heute Teil der schweizerischen Nationalgeschichte. Wobei: Hier kam der Anstoss vor allem von Betroffenen. Wieder und wieder versuchten sie, das Thema aufs Tapet zu bringen. Die Historiker:innen hatten es zunächst verpasst. Seit einigen Jahren ist es in der Forschung angekommen. Und im Archiv, wo es die längste Zeit unbemerkt ruhte.

Natürlich musste ich mich bei Auswahl der Gesprächspartner:innen einschränken. Bei den Archiven habe ich den Fokus auf Vertreter:innen staatlicher Archive gelegt. Politisch sind sie die jeweils wichtigsten Archive in ihren Kantonen, weil sie den Auftrag haben, die Unterlagen der Verwaltung aufzubewahren. Damit sind sie besonders mit Datenschutzfragen konfrontiert. Das Bundesarchiv nimmt im Bericht am meisten Platz ein – ganz einfach, weil es in Bezug auf neuere Unterlagen das grösste Archiv der Schweiz ist mit Schrittmacherfunktion, etwa beim Online-Zugang zu den Akten.

Bei den Historiker:innen habe ich mich auf die Zeithistoriker:innen konzentriert, die das 20. und sogar das 21. Jahrhundert erforschen. Sie sind von Datenschutz und «Schutzfristen» besonders betroffen, die bei ihnen «Sperrfrist» heissen. Im Gegensatz zu ihnen kann die Mittelalterhistorikerin ihre digitalisierten Handschriften so oft konsultieren, wie sie will.

Zwei Gruppe fehlen: die eben erwähnten Betroffenen, die den Archiven zwiespältig gegenüberstehen, weil die aufbewahrten Unterlagen auch die Vorurteile und Stigmatisierungen von Behörden und Experten tradieren, und die Bürger:innen, die im Archiv auf der Suche nach Vorfahren, Armeebunkern und anderem sind. Wie sie den Zugang zum Archiv und Restriktionen erleben, wäre interessant zu wissen, hätte aber für den

Bericht zu weit geführt – und aus Datenschutzgründen wäre ich wohl kaum an die Leute herangekommen.

## 2. Archivar:innen vs. Historiker:innen

Wie sehen die zwei Gruppen also das Problem bzw. wo liegt es? Zur Sicherheit skizziere ich nochmals die Ausgangslage: Staatliche Archive, die als Grundpfeiler unserer Demokratie gelten, haben die Pflicht, der Gesellschaft Erinnerung zu ermöglichen. Präziser müsste man sagen: Ihr die quellenbasierte Rekonstruktion der Vergangenheit zu ermöglichen, z.B. vergangenen staatlichen Handelns. Erinnerung und geschichtswissenschaftliche Arbeit sind ja nicht identisch. Darum sind die Archive offen, im Gegensatz zum Ancien Régime. Damals führte die Herren auch Archive, aber die Truhen mit den Urkunden waren gut verschlossen. Offene Archive sind Kennzeichen einer Demokratie.

Dieser Auftrag kollidiert mit einem radikalisierten Datenschutz, der die Privatsphäre der Individuen ins Zentrum stellt. Er will sie vor den Zugriffen der Macht schützen – und des Internets, «weil das Netz nichts vergisst». Weil mit der Digitalisierung Daten ungehindert zirkulieren, kann jede und jeder an alle möglichen vertraulichen Informationen kommen. Daher sei der Datenschutz zu verschärfen. Das Individuum solle selbst über seine Daten bestimmen, d.h. diese löschen können. Einzuführen sei das «Recht auf informationelle Selbstbestimmung», damit die Bürger:innen nicht immer «durchsichtiger» würden. Kurzum: Diese hätten ein «Recht auf Vergessen», das über der «Pflicht zur Erinnerung» stehe.

Was sagen die von mir befragten Archivar:innen? Der Tenor lautet, das «Recht auf Vergessen» spiele in ihrer konkreten Arbeit keine Rolle – wobei ich hier eine methodische Anmerkung machen muss: Ich habe die Aussagen der Interviewten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen versucht. Es ging mir nicht darum, innerhalb einer Gruppe ein möglichst vielfältiges Meinungsspektrum und gegensätzliche Ansichten abzubilden, sondern quasi idealtypisch eine Gruppenhaltung herauszuarbeiten, die es so in der Wirklichkeit nicht gibt. Ohne dieses Vorgehen könnte ich Ihnen nicht diese Erzählung liefern ...

Also: Der Tenor der Archivar:innen lautet: Das «Recht auf Vergessen» spiele in ihrer konkreten Arbeit keine Rolle, aber die «Erinnerungspflicht» der Archive werde durch den Datenschutz bzw. eine datenschützerische Grundstimmung tendenziell geschwächt. Das ist ein Widerspruch. Zu erklären ist er vielleicht damit, dass Archivar:innen beschäftigt sind mit dem Sichern von riesigen Massen von Unterlagen. In ihrem Alltag steht das «Erinnern» über dem «Vergessen» – auch wenn noch viel grössere Massen an Unterlagen kassiert werden.

In manchen Gesprächen aber zeigte sich, dass das «Recht auf Vergessen» sehr wohl an die Pforten des Archivs klopft. Ein Archivar berichtete, dass Personen sich meldeten, die Bankrott gemacht hätten und nun den betreffenden Eintrag gelöscht haben wollten. Oder: Ethikkommissionen würden Archiven verbieten, Forschenden gewisse Quellen auszuhändigen. Oder – auf Gemeindeebene: Institutionen hätten aus Datenschutzgründen Unterlagen vernichtet, die man im Interesse von einbürgerungswilligen Ausländer:innen hätte aufbewahren müssen.

Noch deutlicher kommt das «Recht auf Vergessen» übrigens bei den Firmenarchiven zum Tragen, die ich im Bericht am Rand behandelt habe: Diese dürfen fast alles vernichten, wenn sie denn wollen. Hier müsste meiner Meinung nach die «Pflicht zur Erinnerung» eindeutig gestärkt werden.

Was mir aufgefallen ist: Manche Archivar:innen äusserten ein diffuses Unbehagen über den Datenschutz und betonten zugleich, dass sie sich in ihrer Arbeit an die Archivgesetze hielten – was so viel bedeutet wie (in meiner Interpretation): Wir können nicht anders. Klar, sie können nicht anders, Bestimmung ist Bestimmung, das leuchtet ein, aber sie könnten ja zum Beispiel Kritik üben an rigiden Vorgaben? «Wir können nicht anders» klingt so alternativlos.

Auffallend ist auch: Die Archivar:innen heben die grossen Herausforderungen hervor, die sie zu bewältigen hätten: Sie müssten die

analoge Papierwelt sichern, dazu auch noch das gegenwärtig Digitale, das natürlich ein anderes Format aufweist, und erst noch das zukünftig Digitale, das nochmals ein anderes Format haben werde. Von dieser für die Demokratie wichtigen dreigleisigen Aufgabe wisse die Politik zu wenig. Das heisst, sie honoriere die grundlegende Arbeit der Archive für das Staatswesen und die Demokratie zu wenig.

Und dann, seufzten einige Archivar:innen, seien da noch die Historiker:innen. Diese wollten einfach nicht wahrhaben, dass die Archive ihnen von Gesetzes wegen zum Beispiel «besonders schützenswerte Personendaten» nicht einfach aushändigen dürften. Den Historiker:innen fehle oft das Verständnis für das Funktionieren des Archivs, für rechtliche Bedingungen, insbesondere den Datenschutz, und für die Komplexität der Digitalisierung, von der sie letztlich profitierten, wenn sie Akten direkt online einsehen könnten.

Und was sagen die Historiker:innen? Sie sind nicht zufrieden. Sie fühlen sich in ihrer Arbeit im Archiv zunehmend eingeschränkt und bemängeln, verschiedentlich hätten Verwaltungen und Archive die Schutzfristen erhöht, und die erkämpften Archivgesetze würden in der Praxis unterlaufen. Und ihre Arbeit, die dient ja nichts weniger als der Mission Wahrheitsfindung.

Statt dass sie, die Historiker:innen, die benötigten Akten konsultieren könnten, würden die Archive sie auf den «Persönlichkeitsschutz der Betroffenen» verweisen und die Unterlagen nicht freigeben. Manche kleinen Archive, heisst es auch, seien übervorsichtig und würden aus einer diffusen Angst heraus, den Datenschutz zu verletzen, Unterlagen erst mal präventiv verschliessen. Omnipräsent sind die «personenbezogenen Daten»: Historiker:innen betonen, es gehe ihnen nie um Individuen, sondern um allgemeine Entwicklungen.

Manche Historiker:innen wünschen sich explizit ein «Forschungsprivileg» für Sozialwissenschaftler:innen, das einige Kantone kennen. Das

bedeutet, dass Forschende Einsicht in Unterlagen erhalten, die Nicht-Forschenden verwehrt bleiben, also z.B. auch Journalist:innen.

Ein Sonderfall ist das AFZFG, das 2017 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Das AFZFG hat vielen Historiker:innen Zugang zu Akten verschafft, die unter Schutzfrist oder unter dem Arztgeheimnis stehen.

Auch ich habe davon kürzlich noch profitiert in einem NFP-Forschungsprojekt zur Kinderpsychiatrie im 20. Jahrhundert: Nachdem wir Druck aufgesetzt hatten, durften wir in den Luftschutzkeller der psychiatrischen Anstalt hinuntersteigen und die von Mäusen zerfressenen Bananenschachteln mit den Patientendossiers öffnen, die heute zum Glück in einem Archiv ruhen. Sie haben viel über die sich wandelnden Vorstellungen zu kindlicher «Normalität» und «Anormalität» zu erzählen.

Der Haken am AFZFG: Die Öffnung der Archive erfolgt nur temporär, die Ergebnisse können also nicht von Fachkolleg:innen überprüft, was theoretisch der Fall sein sollte im Feld der Wissenschaft.



### 3. Fazit

Ich komme zum Fazit. Wir stehen nicht vor einer Rechtsrevolution, dass etwa neue Datenschutzgesetze demnächst die Archivgesetze aushebeln oder ersetzen würden. Dieses Bild wäre schief – ebenso schief wie jenes, dass der Staat den Bürger totalitär durchleuchten will und alle seine Daten sammelt. Der radikalisierte und popularisierte Datenschutz bringt hier zwei Akteure durcheinander: die Techgiganten und die staatlichen Behörden. Er überträgt das berechtigte Unbehagen gegenüber dem Gebaren von Google und Co. auf Spitäler und Steuerämter. Sowieso ist zu sagen: Der Staat in der Schweiz, das sind wir alle bzw. alle Bürger:innen. Der Datenschutz bzw. das, was ein Teil unter Öffentlichkeit und Datenschutz versteht, kultiviert ein absolutistisches Staatsverständnis.

Ich glaube, die Techgiganten haben mit dem Internet einen Kulturwandel in Gang gesetzt. Der Datenschutz verschärft ihn. Rein juristisch lässt er sich nicht fassen, und er erstreckt sich nicht nur auf die Archive, dort aber könnte er grosse Auswirkungen haben, wenn man davon ausgeht, dass Geschichte wichtig ist für die Gesellschaft.

In meinem Bericht habe ich sieben Empfehlungen formuliert, die zum einen die Spannungen zwischen Archiven und Zeithistoriker:innen mildern und zum andern den Archiven Orientierung bieten sollen – falls sie denn glauben, diese nötig zu haben.

Auf die Empfehlungen gehe ich nicht im Einzelnen ein; das würde in einer ermüdenden Aufzählung enden. Erwähnen möchte ich nur, dass die Archive die Digitalisierung so einführen und umsetzen sollten, dass Bürger:innen sich weiterhin ins Archiv getrauen – physisch und virtuell – oder dass die Historiker:innen, die traditionell Papier lieben, sich der Realität der Digitalisierung der Verwaltung stellen.

Ich möchte mich auf die wichtigste Empfehlung konzentrieren (wie ich bei der Vorbereitung dieses Referats gemerkt habe): Welche Rolle wollen die

Archive spielen? Welches Selbstverständnis haben Archivar:innen oder wollen sie haben?

Die öffentlichen Archive sind eingebunden in den Staatsapparat. Sie werden von der öffentlichen Hand dafür alimentiert, dass sie die Grundlagen schaffen, dass Bürger:innen dem Staat und der Verwaltung auf die Finger schauen können. Das ist ihre rechtlich abgesicherte Rolle.

Als Teil der Verwaltung bestimmen sie zusammen mit der Verwaltung, welche Unterlagen vernichtet und welche gesichert werden und unter Schutzfrist stehen. Nicht alle Archive besitzen die sogenannte Aktenherrschaft. Auf Bundesebene etwa bleibt die Verwaltung im Besitz der von ihr produzierten Akten. Die Departemente entscheiden – selbstverständlich nach geltendem Recht –, welche ihrer noch unter Schutzfrist stehenden Unterlagen sie zur Einsicht freigeben und welche nicht. Das Bundesarchiv ist quasi der neutrale Intermediator zwischen Bürger:innen und Verwaltung. Er weist die involvierten Akteure auf das geltende Gesetz hin. So hat selbstverständlich jeder Bürger die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten und einen Prozess anzustrengen, wenn er nicht einverstanden ist mit dem Entscheid der Verwaltung – und den Aufwand nicht scheut.

Für einen Aussenstehenden mutet dieses Setting seltsam an. Diejenige Institution – das Archiv –, welche die Grundlagen besitzt und schafft, dass die Gesellschaft, die Bürger:innen und Bürger und die Forschung ihre Interessen gegenüber «dem Staat» einbringen können, diese Institution ist in diesen Apparat eingebunden. Das Archiv scheint mit seiner Position und Organisation den Behörden, der Macht, näher zu stehen als der Gesellschaft.

Was bedeutet dies für die Archivar:innen? Müssten sie ihre Position klären? Oder sind diese Fragen zu weit weg vom Alltag, der mit der sich beschleunigenden Dynamik von Digitalisierung und Datenschutz immer grössere Herausforderungen bereithält?

Mir ist aufgefallen: Manche Archivare nennen sich nicht mehr so oder lehnen die Berufsbezeichnung sogar ab. Sie kommt ihnen altmodisch vor, nicht mehr zeitgemäss, ja fast peinlich. Sie haben den Eindruck, sie passe nicht mehr zu dem, was sie tun. «Archivar» evoziert Papier und Geschichte, nicht Bytes und Regelwerke.

Dies ist ein Anzeichen dafür, dass der Beruf stark im Wandel ist, aber auch Ausdruck einer Unsicherheit, in welche Richtung er sich entwickeln wird und was mit seinem Erbe anzustellen ist. In Nordeuropa schmiedet man angeblich Pläne, die Papierbestände nach ihrer Digitalisierung zu verbrennen – aus Platzgründen. Für jede Historikerin ist dies Sakrileg und Alptraum zugleich.

Die Archive müssen sich rüsten für die digitale Zukunft. Selbstbewusst aber können sie auch sagen: Ohne uns gibt es keine methodische Erinnerung und damit keine Geschichte, und ohne Geschichte gibt es keine Demokratie. Schwarz-weiss gemalt: Sind sie Agent:innen der Verwaltung oder Akteure der Zivilgesellschaft?

Wenn die Archive ihr Selbstverständnis geklärt hätten, dann könnten sie der Politik in einer Aufklärungsoffensive darzulegen versuchen, wie wichtig ihre Arbeit für den Staat und die Demokratie ist.; dies ist eine weitere Empfehlung des Berichts. Denn in der Tat: Wenn die Unterlagen des Staats plötzlich nur noch digital vorliegen, muss sich jemand darum kümmern können.

#### 4. Schluss: Die heilige Dreifaltigkeit

Zum Schluss möchte ich drei Bemerkungen zu den drei heiligen «D» machen. Sie sind meiner Meinung nach Schlüsselbegriffe im Diskurs um das «Recht auf Vergessen» und die «Pflicht zur Erinnerung»:  
Digitalisierung, Datenschutz und Demokratie.

Alle drei Begriffe haben sich verselbstständigt: Wer sie in die Runde wirft – auch ich mache das in meinem Bericht, wie mir aufgefallen ist –, scheint Recht zu haben, weitere Diskussionen scheinen sich zu erübrigen. Die Digitalisierung bringt mehr Transparenz, der Datenschutz schützt unsere Privatsphäre und ist rechtskonform, und die Demokratie ist gut.

Natürlich ist die Digitalisierung daran, die Realität der Archive und auch des Forschens umzukrempeln und vieles zu vereinfachen. Sie verspricht jedoch zu viel – in merkwürdigem Gegensatz zum Datenschutz: Alles soll für alle offen und einsehbar werden. Zwangsläufig zieht die Digitalisierung Einschwärmungen nach sich. Sie ist nur ein Instrument, ein Hilfsmittel. Einige Historiker:innen haben dennoch schon wieder die neue Disziplin «Digital history» gegründet, die wieder einmal verspricht, die Avantgarde schlechthin zu sein. Aber gibt es denn eine «analoge Geschichte»? Nein. Darum ergibt die Rede von der «digitalen Geschichte» wenig Sinn. Mir ist kein Beispiel einer digitalen Geschichtsschreibung bekannt, die etwas grundlegend Neues gebracht hätte. Die Datengrundlage zu erhöhen, reicht nicht aus.

Zum Datenschutz müssten wir mehr wissen. Es fehlt eine Geschichte seiner erstaunlichen Karriere. Er müsste im Archiv erforscht werden – auf der Grundlage «geschützter» Unterlagen. Einer meiner Interviewten hat es angemerkt: Die Vorstellung, dass ein Mensch Daten besitzt, die man verletzen kann, und dass davon auch noch seine Nachkommen tangiert sein sollen, ist nicht nur neu, sondern auch seltsam. Hier mischen sich Vorstellungen von Besitzindividualismus und Genetik mit einem ausgeklügelten Recht. Der Laie hat den Durchblick schon längst verloren.

Schliesslich die Demokratie: Wir lieben sie. Dabei geht vergessen, dass auch die Demokratie eine Herrschaftsform ist. Der Staat etwa besitzt das Datenmonopol, er bestimmt darüber, welche Daten aufbewahrt und vernichtet werden. Dies geschieht sozusagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dass diese Vorgänge rechtsstaatlich geregelt sind, heisst nicht, dass sie kein Machtgefälle besiegeln. Was will ich damit sagen? Ohne Archive keine Geschichte und Demokratie, ja, aber diese Rede darf uns nicht davon abhalten, genau hinzuschauen, was mit den Archiven passiert.